Halle und Umgegend.

Halle, 19. Dezember.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Am Sonnabend nahmen wir Gelegenheit, auf Grund von Erkundigungen in Magdeburg das Gerücht von dem Rücktritte des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Staatsminister a. D. Dr. von Bötticher, Exzellenz, zu dementieren. Die „Magdeburgische Zeitung" ist in der Lage, eine gleiche Mitteilung machen zu können. Sie schreibt u. a.: Wenn unser Oberpräsident bei seinem vorgerückten Alter sich auch schon zuweilen trotz seiner ungeschwächten Arbeitskraft mit dem Gedanken beschäftigt hat, über kurz oder lang von seinem Posten zurückzutreten, so hat er doch bei seiner großen Rüstigkeit noch nicht daran zu denken brauchen, sein Entlassungsgesuch einzureichen. Wir wollen wünschen, daß dieser Termin noch möglichst weit hinausgerückt bleiben, und daß Herr v. Bötticher noch recht lange in ungetrübter Gesundheit als Oberhaupt der Provinz Sachsen zum Segen ihrer Bewohner weiter wirken möge. Wir sind sicher, der öffentlichen Meinung mit diesem Wunsche getreuen Ausdruck zu geben.

In der geschlossenen Stadtverordneten-Sitzung gestern wurden die Polizeiregenten Feldmann, Bischoff und Hoffmann definitiv angestellt. Auch gegen die endgültige Anstellung des Brandinspektors Dickow und gegen die Anstellung die Militäranwärters K. Wilke als Bureauassistent wurden keine Bedenken erhoben. Ferner wurden ein Antrag auf anderweitige Regulierung des Gehalts eines Beamten abgelehnt und ein Ehrengeschenk von 100 M. zu einer goldenen Hochzeit bewilligt.

Stadttheater. Aus dem Bureau wird uns geschrieben: Das Weihnachtsmärchen „Dornröschen" wird am Mittwoch, den 20. Dezember nachmittags 3½ Uhr zum 3. Male wiederholt. Abends gelangt Lortzings „Der Waffenschmied" zur Aufführung. Frl. Fiebiger, welche voriges Jahr in dieser Oper das Publikum und Presse die wärmste Anerkennung fand, singt wieder die „Marie". Die Partie der „Irmentraut" hat Frl. Grimm übernommen. Als „Georg" gastiert Herr Landory auf Engagement, während Herr Leman sein Gastspiel als „Stadinger" fortsetzt. Als 6. Vorstellung im Shakespeare-Zyklus geht am Donnerstag, den 21. d. Mts., „König Lear" in Szene. Den Inhabern von Abonnementsk für den Zyklus werden die Karten schon tagsvorher umgetauscht. Am Freitag wird die Oper „Fra Diavolo wiederholt.

Neues Theater. Aus dem Bureau wird uns geschrieben: Morgen, Mittwoch, gelangt Henrik Ibsens „Wildente" zum zweiten Male zur Aufführung; das interessante Werk rief bei der Erstaufführung einen ganz gewaltigen Eindruck auf das zahlreich erschienene Publikum hervor. Am Donnerstag wird Ernst Wildenbruchs vieraktiges Schauspiel „Die Haubenlerche" wiederholt.

Jugendlicher Ausreißer. Bei der Revision der Strohdiemen an der Reußeren Delitzscherstraße wurde am Montag gegen 10½ Uhr vormittags der Schulknabe Bruno Schmidt, der vor etwa 4 Wochen seinen Eltern entlaufen war, aufgefunden und diesen wieder zugeführt.

Die Feuerwehr wurde am Montag gegen 12½ Uhr mittags nach dem Grundstück Mansfelderstr. 22 gerufen, um ein gestürztes Pferd aufzuheben. Bevor jedoch die Wehr eintraf, sprang das Pferd wieder auf, so daß sie nicht in Tätigkeit zu treten brauchte.

Zusammenstoß. Gestern abend 7½ Uhr stieß in der Merseburgerstraße in der Nähe von Rusches Hof ein Motorwagen der Fernsprechanlage Halle-Merseburg mit einem Mühlenwagen der Firma Gebr. Bethmann-Halle zusammen. Am Motorwagen wurde das Verronbleck beschädigt und eine Scheibe zertrümmert. Der Möbelwagen wurde unerheblich beschädigt. Die Schuldfrage ist noch nicht gelöst.

Gestürzt. In der Viktorlastraße stürzte die Frau eines Maurers, die das Anzünden der Straßenlaternen mit besorgt, beim Putzen derselben von der Leiter. Die Frau zog sich dabei nicht unerhebliche Verletzungen zu, so daß sie nach einer Heilanstalt gebracht werden mußte.

Umgefahren. Vor dem Grundstück Franckestraße 19 ist am Montag abend von einem Unbekannten eine Laterne umgefahren und zertrümmert worden.

Hallischer Wochenmarkt am 19. Dezember. Butter pro Stück (½ Pfd.) 65—70 Pfg., Eier pro Mandel 1,40—1,50 M., Hühner, alte, pro Stück 1,80—2,50 M., Hähne pro Stück 2,00—2,75 M., Tauben, junge, pro Stück 60—70 Pfg., Gänse pro Stück 5,00 bis 8,50 M., Enten pro Stück 2,50—3,50 M., Hasen pro Stück 3,40—4,00 M., pro Keulen 1,20—1,50 M., pro Rücken 1,50—2,00 M., pro Läufchen 45—50 Pfg., Kaninchen pro Stück 1,00—1,20 M., Fasanenhähne pro Stück 3,00—4,00 M., Fasanenhühner pro Stück —,— M., Aepfel pro Korb 2,75—4,00 M., pro Mandel 0,40—1,00 M., Birnen pro Korb 2,50—4,00 M. pro Mandel 40—90 Pfg., Kartoffeln pro Zentner 2,50—3,00 M., 5 Liter 25—30 Pfg., Sellerie pro Stück 5—8 Pfg., Rotkohl pro Stück 5—15 Pfg., Weißkohl pro Stück 5—10 Pfg., Grünkohl pro Stande 3—6 Pfg., Wirsingkohl pro Stück 5—8 Pfg., Blumenkohl pro Stück 20—40 Pfg., Mohrrüben pro Mandel 10—15 Pfg., Kohlrüben pro Stück 5—8 Pfg., Zwiebeln pro Liter 6—8 Pfg., Kohlrabi pro Mandel 20—40 Pfg.

Weihnachtsfeier für Kellner und Kellnerlehrlinge. Am Mittwoch, den 20. Dez., nachts ½1 Uhr, veranstaltet der Christl. Verein junger Männer in seinem Hause Geistesstraße 29 eine Weihnachtsfeier für Kellner und am Donnerstag, den 21. Dezember nachmittags 4 Uhr, eine Weihnachtsfeier für Kellnerlehrlinge. — Jeder Kellner und jeder Kellnerlehrling sind zu diesen Feiern eingeladen. Zutritt frei.

Hallescher Kolonial-Verein.

Die Abteilung Halle der Deutschen Kolonial-Gesellschaft hielt gestern abend im Reichshof ihre letzte diesjährige Sitzung, einen Herrenabend, ab, in der, nach einer Begrüßung des Vorsitzenden, Exzellenz v. Zieger, Herr Professor Dr. Schenck einen Auszug aus dem im Druck befindlichen Jahresbericht mitteilte. Danach hat sich der Verein im Laufe des Jahres um 22 Mitglieder vermehrt, so daß er jetzt deren 462 zählt. Im „Kolonialheim" im Reichshof haben neben der deutsch-ostafrikanischen Sammlung des Oberleutnants v. Wittenau neuerdings ethnographische Gegenstände unseres Landsmannes Helbig aus dem Bismarckarchipel Platz gefunden. Ebendort befindet sich die an Büchern und Zeitschriften reiche Bibliothek, die jeden Freitag abend geöffnet ist.

Den Vortrag des Abends hielt Herr Oberlehrer Dr. Heinrich Hertzberg-Halle über „Argentinien und die deutschen Interessen." Die Zahl der Erdräume, welche deutsche Auswanderer in Massen aufzunehmen vermögen und deutschen Kapitalisten und Unternehmern vornehmlich zu empfehlen sind, wird von Tag zu Tag geringer. Das möglichste und günstigste derartige Land ist das gemäßigte Südamerika. In Vorderasien, das man außerdem noch immer heranzieht, sprechen zahlreiche Gründe gegen eine Massenansiedelung deutscher Bauern. Viele andere Gebiete der Erde sind fremde Interessengebiete, die Union bietet bald der Agrikultur keinen Raum mehr, in Kanada sind die klimatischen Verhältnisse zu ungünstig. Südamerika dagegen stellt sich tatsächlich als ein Land der unbegrenzten Möglichkeiten dar, nach dem eine deutsche Massenauswanderung sich lohnt, und zwar Argentinien in weit größerem Maße als Südbrasilien, wo das Verhalten der Brasilier gegen ihr wertvollstes Kulturelement, die deutsche Rasse, Front macht. Freilich sind die Triebfedern des brasilischen Chauvinismus in New-York zu suchen, denn die Yankees suchen die Deutschen überall in Südamerika auszuschalten. — Argentinien nun, das von den Tropen bis in polare Gebiete reicht, ist zur Auswanderung für Germanen wie für Romanen in gleicher Weise geeignet. Auf einem Raum, der Deutschland um das Drei- bis Vierfache übertrifft, wohnen 5 Millionen Menschen. Doch können dort leichtlich 100 Millionen Wohnraum und Nahrung finden, besonders im nördlichen Gebiet, das durch das Stromgebiet der Paraná gut aufgeschlossen ist. Nur im äußersten Nordwesten herrscht tropische Hitze; das subtropische Gebiet, die Pampas und die mittleren Gebirgsgegenden, sind klimatisch zur Ansiedlung wie geschaffen; der Süden des Landes ist trocken und zeigt Temperaturen unter dem Gefrierpunkt. Eine Schattenseite des Klimas sind die Stürme: Staubwirbel kommen aus dem Süden, heiße Stürme wehen aus Nordwesten und Norden, sowie von den Anden herab. Der Regen ist bedeutend in den subtropischen Gebieten, er genügt in der Pampa central und in den mittleren Gebirgslagen; westlich vom 64. Meridian aber muß künstliche Bewässerung Kulturoasen schaffen, in denen dann Wein und Südfrüchte, Oliven und Pfirsiche prächtig gedeihen. Die Beschaffenheit des Bodens ist die denkbar beste. Der Verwitterungsboden der Tropen, der Laterit, wird in den Pampasebenen vom Lößlehm abgelöst, dessen toter Kalkgehalt Weizen und Mais, Leinsaat und Luzerne trefflich gedeihen läßt, wenn nicht Heuschrecken, Dürre und Spätfröste ihre nachteilige Wirkung äußern. Mit Argentiniens Weizenbau wird der westeuropäische Landmann künftig rechnen müssen. Voraussichtlich wird die große Chicagoer Weizenbörse in absehbarer Zeit nach Buenos-Aires verlegt werden. Die Pferdezucht ist bedeutend, auf jeden Einwohner kommt ein Pferd. An Rindern zählt das Land 25 bis 30 Millionen, an Schafen 80 Millionen. In den stark in Kultur genommenen Gegenden am unteren Paraná sind die Schafe durch spanische Merinos veredelt. Der Hauptraum für die Schafzucht sind aber die großen Trockenräume des Westens, und Argentinien liefert den vierten Teil der Wollproduktion der gesamten Erde. Für die Schweinezucht fehlen die Voraussetzungen: die Eichenwälder. Die Verkehrsverhältnisse des Landes haben sich in den letzten 20 Jahren mächtig gehoben. Vor 50 Jahren hatte Argentinien keine Eisenbahnen, heute aber 20000 km, die von Buenos-Aires strahlenförmig ausgehen. Wie der Handel der Flagge folgt, so folgt die Kultur der Anlegung von Schienenwegen. Daher zählt die Provinz Santa-Fé heute 500000 Einwohner. Die Eisenbahn von Buenos-Aires nach Valparaiso ist bis auf 200 km fertiggestellt, denn der 3000 m hohe Uspallata-Paß der Anden ist noch nicht bezwungen. Der Wert des Außenhandels Argentiniens mit Deutschland, das unmittelbar auf England und Frankreich folgt, beträgt über 300 Millionen Mark. Argentinien liefert uns Weizen, Mais, Quebrachoholz und Extrakt und Wolle, wir geben dagegen — doch nur im vierten Teil des Wertes — Eisen- und Textilwaren, Chemikalien und Drogen. Wir haben also ganz bedeutende Interessen in Argentinien, das uns als Konkurrent in landwirtschaftlicher Beziehung gefährlich werden kann, wenn wir uns nicht beizeiten gut mit diesem Lande stellen und den Nordamerikanern die Spitze bieten. — Die Ausführungen des Herrn Vortragenden, der dem Erdteil Südamerika von jeher seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, gaben ein so klares und wahres Bild von der aufstrebenden Republik, daß keiner der Anwesenden ohne reiche Belehrung und vielfache Anregungen die Sitzung verließ. Dr. A. Berg.

Gerichtsverhandlungen.

Strafkammer.

I. Halle, 18. Dezember.

Der aus verschiedener Veranlassung mit erheblichen Gefängnisstrafen vorbestrafte Dachdecker Fr. ebrich K. aus Bitterfeld stand abermals unter der Anklage des Rückfalldiebstahls. Es wurde dem am 27. Juli 1879 geborenen Angeklagten zur Last gelegt, Ende Juli oder Anfang August in der Nähe von Bitterfeld zwei dem Fischhändler K. gehörige Garnsäcke, die dieser ausgelegt hatte, entwendet zu haben. Das Gericht nahm nicht Rückfalldiebstahl, sondern nur Unterschlagung an, da des Angeklagten Angabe, er habe die Säcke gefunden, nicht widerlegt werden konnte. Da K. seit 1899 wegen Eigentumsvergehen nicht bestraft ist, erachtete das Gericht eine Gefängnisstrafe von einem Monat für angemessen.

Trotzdem der 15jährige Laufbursche Kurt G. von hier im September und Oktober wegen Unterschlagung zu insgesamt zwei Wochen Gefängnis verurteilt war, scheint die Strafe absolut keinen Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Denn als ihm am 23. November von seinem Arbeitgeber, einem Verlagsbuchhändler, 225 Mk. übergeben waren, um sie auf zwei Postanweisungen einzusenden, veruntreute er wiederum das Geld, fuhr nach Leipzig, Berlin, Dresden, wo er sich amüsierte, kam nach Berlin zurück und wurde dort auf Veranlassung seines Onkels festgenommen. Der ganze Betrag war bis auf 85 Pfg. durchgebracht. Der Gerichtshof erkannte auf 6 Monate Gefängnis. Der Antrag des Angeklagten, die Strafe erst am 1. Januar anzutreten, um sich noch Weihnachten im Elternhause vergnügen zu können, wurde abgelehnt und G. trat die Strafe sofort an, da er sich in Haft befand.

Mit den Differenzen zwischen einem kleinen Teile der Bürgerschaft unseres Nachbarstädtchens Landsberg und der Magistratsverwaltung mußte sich heute die Strafkammer abermals beschäftigen, weil das Reichsgericht die vom Angeklagten, Buchdruckereibesitzer und Redakteur Hermann P., jetzt in Treffurt bei Eisenach wohnhaft, gegen das Urteil der Strafkammer vom 3. März eingelegte Revision infolge beschränkter Verteidigung für begründet erachtet und die Sache zu nochmaliger Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen hatte. P. war damals wegen Beleidigung des Bürgermeisters K. mit einer Geldstrafe von 50 M. belegt worden. In dem vorliegenden Falle handelte es sich um einen in der Beilage der „Landsberger Nachrichten" (im Verlag des Angeklagten) vom 13. November 1904 veröffentlichten Bericht des Schneidermeisters und Stadtverordneten Max J., worin der städtischen Verwaltung Unwahrheiten und Ungerechtigkeiten vorgeworfen wurden. Vor Beginn der heutigen Verhandlung beantragte P. die Ablehnung des Landrichters Dr. T. wegen Befangenheit. Er schließe dies daraus, daß in der Begründung des Urteils vom 3. März von dem Referenten, Landrichter Dr. T., mehrere beleidigende Aeußerungen gegen ihn enthalten seien, die gar nicht zur Sprache gekommen waren. Das Gericht lehnte den Antrag P.s ab, da Dr. T. die Erklärung abgab, daß er sich nicht für befangen halte. Die mehrere Stunden in Anspruch nehmende Vernehmung der Zeugen hatte gar kein Interesse. Die Verhandlung wurde schließlich bis Mittwoch ausgesetzt, um noch weitere Zeugen zu laden.

Kunst und Wissenschaft.

Der Grillparzer-Preis, der bekanntlich wiederholt Gerhart Hauptmann zuerkannt worden ist und in den letzten Jahren ausschließlich nichtösterreichischen Dichtern zufiel, soll, wie verlautet, in diesem Jahre auf alle Fälle einem österreichischen Dichter zuteil werden. Als Kandidaten werden von eingeweihter Seite Arthur Schnitzler und Karl Schönherr genannt, beide zurzeit die erfolgreichsten Dichter des Burgtheaters der eine mit seinem „Zwischenspiel", der andere mit seiner Schicksalstragödie „Die Familie".

Ein Rahbeben verzeichneten am Sonntag, nachts 11 Uhr 18 Min. 16. Sek. die Seismographen des Geo-Physikalischen Instituts in Göttingen. Die Berechnung der Erdbistanz ergibt etwa 620 Kilometer. Das Seismogramm zeigt eine große Aehnlichkeit mit dem Bilde des Bebens vom 18. August 1905, das am Genfer See geführt wurde. Da die berechnete Entfernung hierfür genügend stimmt, so ist wahrscheinlich der Herd des Bebens dort zu suchen.

p. Hochschulnachrichten. Privatdozent Dr. E. Schreiber in Göttingen ist, wie der „Hann. Cour." mitteilt, zum Direktor des städtischen Krankenhauses in Magdeburg gewählt worden. — Mit der Vertretung der am 1. Januar an der Berliner Technischen Hochschule freiwerdenden Professur für Schiffsmaschinen ist der etatsmäßige Professor für Maschinenelemente Romberg betraut worden. — In Turin ist am 14. d. der Professor der Philosophie und Geschichte an der dortigen Universität, Romualdo Bodda, gestorben. — Der Lehrstuhl des Collège de France in Paris schlug als Nachfolger Oppents für den Lehrstuhl der Assyriologie Pater Scheil, den Entzifferer und Uebersetzer des Gilgameschbuches Hommel, als erster Stelle vor. Seine Bestätigung durch den Minister, laut „Voss. Ztg.", ist kaum zweifelhaft, obschon er Mönch ist.

ch. Bühnenchronik. Nachdem die Delegiertenversammlung der Deutschen Bühnengenossenschaft einstimmig das passive Wahlrecht der weiblichen Mitglieder beschlossen, werden im nächsten Jahre zum ersten Male weibliche Delegierte an den Beratungen der Genossenschaft teilnehmen. Mehrere Berliner Theater wollen je einen weiblichen Vertreter entsenden. — Franz von Schönthan, der in dieser Saison bereits mit „Klein Dorrit" (frei nach Dickens) zu Wort gekommen ist, wird in diesen Tagen mit einer zweiten Novität auf dem Plane erscheinen. Es ist das das Schauspiel „Sherlock Holmes", drei Geschichten aus dem Leben eines englischen Detektivs, nach den bekannten englischen Kriminalgeschichten.

r. Kleine Mitteilungen. Zur silbernen Hochzeit des Kaiserpaares wird auch die Berliner Künstlerschaft eine gemeinnützige Stiftung ins Leben rufen. Es liegt hierzu ein Antrag des Vorstandes und der Vertrauensmänner vor: „Der Verein Berliner Künstler wolle beschließen, aus Anlaß der silbernen Hochzeit unseres Kaiserpaares eine Stiftung zum Zwecke der Unterstützung von Witwen und Waisen ordentlicher Mitglieder zu gründen." — In Wien ist Baron Artur Löwenthal, der Sohn der Freundin Lenaus, Baronin Sofie Löwenthal, gestorben. — Reimond Stijns, einer der ersten belgischen Schriftsteller, ist im Alter von 55 Jahren in Brüssel gestorben. — 71 äthiopische Handschriften sind der kgl. Bibliothek zu Berlin überwiesen worden, die der Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek Bonn, Dr. Flemming, als Teilnehmer an der Sondergesandtschaft nach Abessinien im Auftrage des Kultusministeriums geschenkt hat.

Sport-Zeitung.

Jagd.

Dessau, 18. Dez. Am Freitag und Sonnabend fanden in den Herzoglichen Revieren Wörlitz und Mosigkauer Heide größere Hofjagden statt, zu denen der Herzog die Prinzen Eduard und Aribert und den Prinzen Siazo von Schwarzburg eingeladen hatte. Es nahmen ferner teil: der Staatsminister v. Dallwitz, der kommandierende General des IV. Armeekorps, General der Infanterie von Beneckendorff und von Hindenburg, der Oberhofmarschall v. Auer, der Kommandeur der 8. Division, General-Leutnant von Wittwitz und Goffron, die General-Leutnants von Kamptz, von Oettingen, von Scholten, der Schloßhauptmann Graf Adevssleben-Neugattersleben, der Kommandeur des Anhalt. Regiments, Oberst von Sanden, der Hofkammer-Präsident Dr. Huhn u. a. m. Zur Strecke wurden gebracht am ersten Tage 202 Stück Damwild und 12 Rehe und am zweiten Tage 36 Stück Damwild und 198 Sauen. Hiervon kamen auf die Strecke des Herzogs 12 Damhirsche, 33 Stück Damwild und 36 Sauen. Die Leitung der Jagd hatte der Hofjägermeister von Fabrice.

Tölkau, 18. Dez. Bei der sogenannten „großen Jagd" im Revier des Grafen von Hohenthal wurden von 15 Schützen 980 Hasen geschossen, ein Resultat, welches gegen das vorjährige bedeutend zurückblieb. Das Wetter war nicht besonders günstig.

Automobilsport.

Paris, 19. Dez. Die internationale Vereinigung der Automobilklubs, auf der Delegierte sämtlicher Automobilklubs des Auslandes anwesend waren, beschloß, das Gordon Bennett-Rennen im nächsten Jahre nicht auszufahren.

Standesamtliche Nachrichten.

Standesamt Halle N. (Burgstraße 38), 18. Dezember.

Eheschließung. Schuhmacher Paul Fiedler und Anna Fritsche (Schillerstr. 24 und Lessingstr. 23).

Geboren: Schuhmacher Karl Jakob S., Karl (Viktorlastr. 40). Stadtbauamtsarbeiter Karl Hüpfel T., Anna (Feldstr. 2). Fabrikarbeiter Franz Bock S., Franz (Dölauerstr. 19). Arbeiter Hermann Berlin S., Hermann (Trotharstr. 6). Obstbaubeamter Otto Schindler S., Rolf (Harz 11). Buchbinder Karl Haubentreiber T., Toni (Breiteistr. 19). Handelsgärtner Paul Gröge T., Luise (Reilstr. 12). Lehrer Emil Kuhn T., Ingeborg (Wittekindstr. 29). Restaurateur Heinrich Struck S., Herbert (Goethestr. 8). Maurer August Fehse T., Anna (Nordstr. 3). Universitätsprofessor Dr. phil. Paul Holdefleiß S. (Wilhelmstr. 19).

Gestorben. Rentiers Robert Sander Ehefrau Friederike geb. Lange, 75 J. (Sophienstr. 28). Fabrikarbeiters Matthias Rey T. Lina, 3 Mon. (Seebenerstr. 20). Arbeiters Hermann Tag T. Marie aus Cannena, 14 J. (Diakonissenhaus).

Standesamt Halle S. (Steinweg 2), 18. Dezember.

Aufgeboten: Bierfahrer Hermann Weingarte und Henriette Pfeifer (Bernhardstr. 9 u. Wiesbaden). Schmied Karl Weber u. Frieda Titze (Töpferplan 5 u. Glauchaerstr. 75).

Eheschließung: Kaufmann Paul Strasser und Berta Rochocz (Fortiestr. 56 u. Dorotheenstr. 1).

Geboren: Magistrats-Assistenten Hermann Edel S., Herbert (Zobstr. 2). Töpfereier Hermann Hoppe S., Hermann (Schwertzelstr. 5). Kaufmann Richard Müller S., Karl (An der Universität 3). Maschinenschlosser Franz Ruhmland S., Hermann (Ludwigstr. 25). Handarbeiter Paul Stummer T., Hedwig (Steg 3). Stellmacher Reinhold Maschke S., Berthold (Merseburgerstraße 22). Kaufmann Ernst Lentner T., Elisabeth (Hackebornstraße 2). Landrat Artur Graf Clairon d'Haussonville T. (Einkgartenstr. 3). Eisenbrecher Otto Seidlitz T., Anna (Saglisdorferstr. 8). Postillon Otto Stümming T., Elise (Delitzscherstraße 77). Schlosser Hermann Münchhoff T., Hildegard (Liebenauerstr. 171). Handarbeiter Hermann Schmidt T., Frieda (Freimfelderstr. 18). Gepäckträger Richard Meynert T., Martha (Landsbergerstr. 59).

Gestorben: Witwe Ida Zimmermann geb. Bolthe, 76 J. (Alte Promenade 2). Witwe Friederike Nährlich geb. Haupel, 66 J. (Jacobstr. 23). Uhrmacher Theodor Bringmann, 28 J. (Elisabeth-Krankenhaus). Telegraphenmechanikers Eduard Rühmelt Ehefrau Martha geb. Amthor, 43 J. (Thomasiusstr. 37). Privatmann Johann Ochsenknecht, 71 J. (Grasweg 17). Landwirt Richard Rühl, 41 J. (Elisabeth-Krankenhaus). Maurers Franz Strauß Ehefrau Berta geb. Lorins, 33 J. (Klinik).

Auswärtige Aufgebote.

Maschinenschlosser Otto Wachsmuth u. Marie Pesenecker (Halle a. S. u. Tangermünde). Bahnarb. Robert Brose u. Hedwig Hesse (Halle a. S. u. Hettstedt). Schaffmeister Friedrich Thormann u. Sophie Koziolek (Gimritz u. Kuhnau).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19051219051/fragment/page=0001

Polizei-Verordnung

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 27. Oktober 1905.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetts-order vom 7. Februar 1837 (Gesetz-Samml. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samm-lung S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Sachsen verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und den in der Provinz Sachsen bestehenden ge-setzlichen Feiertagen, nämlich:

dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage, dem Neujahrstage, dem Karfreitage, dem Ostermontage, dem Himmelfahrtstage, dem Pfingstmontage und dem Buß- und Bettage

sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den über nach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),
b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werk-stätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw., mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),
c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsan-stalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmer-plätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),
d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),
e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Fracht-fuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorge-nommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),
f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen u. dergl., der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4).
g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ge-schlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergleichen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vor-genommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern und Tränken, das Austreiben, sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Besehen von Pflanzen und dergleichen — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vor-genommen werden müssen; jedoch müssen auch diese Arbeiten — abge-sehen von dem Hüten des Weideviehs, welches während des ganzen Tages zulässig ist, — während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ruhen,
4. auf das Einernten von frischem, dem Verderben ausgesetzten Obst oder Gemüse, welches an demselben Tage zum Verkauf gestellt oder geliefert werden soll, bis eine Stunde vor Beginn des Hauptgottes-dienstes (§ 15),
5. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Besteilung oder Ab-wartung ihrer Gärten und Felder vormittags außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) oder in der Zeit von nachmittags 3 Uhr an verrichtet werden,
6. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Be-schäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag (§ 1) gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind, und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Unbeachtsamkeit der gebührenden Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Ernte-arbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Nieder-wasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffs-ladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 15) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohn-fuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,
4. der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr zu denselben Zeiten und in demselben Umfange, wie er bei der Reichspost stattfindet,
5. der Gewerbebetriebe derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen), sofern die Verrich-tungen nicht unter § 1 Nr. a bis g fallen,
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis wäh-rend der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegeben Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. 1. Das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren ist an Sonn- und Feiertagen (§ 1) in der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) nicht gestattet.

2. In dieser Zeit müssen die Ladentüren geschlossen und die Schaufenster gerähmt oder verhängt werden.
3. Finden Jahr- und Weihnachtsmärkte oder Messen an Sonn- und Fest-tagen (§ 1) statt, so muß der Marktverkehr während der Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes (§ 15) ruhen. Durch ortspolizeiliche Verordnung kann der Marktverkehr auch für die zwischen den Hauptgottesdienst und Nachmittagsgottesdienst fallende Zeit verboten werden. Die gleiche Bestimmung gilt, wenn auf Schützenfesten und dergleichen herkömmlich ein Marktverkehr stattfindet. Jeder sonstige Marktverkehr ist an Sonn- und Festtagen (§ 1) während des ganzen Tages untersagt.
4. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der in § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen (§ 1) allein im Falle des § 55a Absatz 2 der Gewerbeord-nung und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) stattbaft.
5. Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen (§ 1) nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen (§ 1) bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 15) nur insoweit statt-finden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist. Der Betrieb von Branntweinschenken ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes gänzlich untersagt.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtshäusern außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Handwerker und Hausgewerbe-treibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, dürfen am Bußtage, am Karfreitage und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen (§ 1) erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 15) stattfinden. Leichenbegäng-nisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen (§ 1) sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Tanzmusen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Ver-anstaltungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gastbäusern, Schank-wirtschaften und sonstigen Veranstaltungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12. 1. Am Karfreitage und am Bußtage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamato-rischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten. Nur Aufführ-ungen geistlicher Musik dürfen auch in Räumen solcher Konzert- oder Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

2. Die Vorschriften der Ziffer 1 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, jedoch mit der Maßgabe, daß an diesem Tage die Ortspolizeibehörde befugt ist, bei den Theatern im eigentlichen Sinne die Aufführung ernster Theaterstücke nach 6 Uhr abends zu gestatten.
3. Während der Karwoche und an jedem ersten Tage der drei gro-ßen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sind verboten: öffent-liche Tanzlustbarkeiten und Bälle, Schaustellungen und Musik-aufführungen in Einspielhallen (Tingeltangeln).
4. An den Vorabenden des Karfreitags- und Bußgottesdienstes, des Buß-tages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.
5. An Sonnabenden müssen öffentliche Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten spätestens nachts 1 Uhr geschlossen werden. Diese Bestimmung kann im einzelnen Falle durch die Ortspolizei-behörde auch auf solche private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten für anwendbar erklärt werden, welche in Gastbäu-sern, Schankwirtschaften und sonstigen Veranstaltungslokalen ver-anstaltet werden und nach der Art ihrer Veranstaltung oder sonst geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Ausnahmen von der Vorschrift des ersten Satzes können bei besonderen Anlässen, wie Geburtstag Seiner Majestät des Königs, Sedanfeier, Erntefest, Fabrikbälle usw. durch die Ortspolizei-behörde gestattet werden.

§ 13. Hetz- und Treibjagden, sowie die von mehr als drei Personen unternommenen Gesellschaftsjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbe-dingt, sonstige Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) untersagt.

§ 14. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch die-jenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen als den im § 1 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zu-ständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 15. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Ver-ordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienst Nachmittags-gottesdienst stattfindet, greifen für diese die Bestimmungen der § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 2 § 6 Abs. 4, §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und § 13 derart Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe ver-wirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer ent-sprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 17. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverord-nungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1 Januar 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden die Polizei-Verordnungen vom 23. April 1896 und vom 18. Oktober 1900 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 1896 S. 184, 1900 S. 503, für den Regierungsbezirk Merseburg 1896 S. 154, 1900 S 379 und für den Regierungsbezirk Erfurt 1896 S. 97, 1900 S. 214) aufgehoben

Magdeburg, den 27. Oktober 1905.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Boetticher.

Das Ersuchen um Ermittelung des Aufenthalts des am 25. Februar 1885 in Halle a. S. geborenen Arbeiters **Otto Schmohl** vom 14. Dezember 1904 ist erledigt. — 2 N 28/04 —

Halle a. S., den 17. Dezember 1905.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Halle a. S., Richard Wagnerstraße Nr. 32 belegene, im Grundbuche von Giebichenstein Band 16 Blatt 693 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauunternehmers **Bernhard Reindorf** eingetragene bebaute Grundstück Kbl. 1, Parz. 2266/76 von 5,17 ar (2600 Mk. jährl. Nutzungswert)

am 20. Februar 1906, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Poststr. 13—17, Erdgeschoß links, Südflügel, Zimmer Nr. 45, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1905 in das Grundbuch eingetragen.

Halle a. S., den 13. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht, Abteilung 7.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Halle a. S., Taubenstraße 9 belegene, im Grundbuche Band 197 Blatt 6697 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlermeisters **Ernst Kühn** eingetragene bebaute Grundstück Kbl. 15/16 Parz. 2958/1 von 11 ar 19 qm

am 21. Februar 1906, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Poststraße 13—17, Erdgeschoß links, Südflügel, Zimmer Nr. 45 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1905 in das Grundbuch eingetragen.

Halle a. S., den 15. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht, Abteilung 7.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Halle a. S., Dryander-straße 19 belegene, im Grundbuche Band 122 Blatt 4422 zur Zeit der Ein-tragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers **Josef Umlauf** eingetragene bebaute Grundstück Kbl. 2 Parz. 773/23 von 4 ar 18 qm jährlicher Nutzungswert 2154 Mark)

am 22. Februar 1906, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Poststr. 13—17, Erdgeschoß, links, Südflügel, Zimmer Nr. 45, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1905 in das Grundbuch eingetragen.

Halle a. S., den 15. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht, Abteilung 7.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 23. und Sonnabend den 30. Dezember d. J. wird der Betrieb des städtischen Schlacht- und Viehhofes mit Ausnahme des Kühlhauses von nachmittags 3 Uhr ab eingestellt.

Halle a. S., den 14. Dezember 1905.

Der Magistrat. von Holly.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider städtischen Körperschaften ist mit Zustimmung der Polizei-Verwaltung für den Teil des Grundstücks Königsberg Nr. 5, für welchen eine Baufluchtlinie bisher noch nicht festgestellt war, eine solche fest-gesetzt worden.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen gegen den Flucht-linienplan, der in der Magistrats-Registratur (Rathaus Nr. 1, Zimmer 79) zur Einsicht ausliegt, innerhalb einer vierwöchentlichen Ausschlußfrist bei uns anzubringen sind.

Halle a. S., den 15. Dezember 1905.

Der Magistrat. Stande.

Bekanntmachung.

Wir bringen wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Begräbnisgang bei **Anmeldung von Begräbnissen** die Einkommensteuer-Veranlagung regelmäßig vorzulegen ist.

Der Magistrat. Stande.

Die in der Bahnmeisterei Artern lagernden etwa **66 Stück alten**

eisernen Ueberbauten

bezw. einzelnen Teile solcher Ueber-bauten sollen verkauft werden.

Verdingungsunterlagen können bei unserer Kanzlei eingesehen, auch gegen portofreie Einsendung von 0,30 Mk. für die Bedingungen von dem Vor-stand unseres Zentralbureaus hier bezogen werden.

Angebote sind uns in verschlossenen und mit der Aufschrift:

„Gebot auf alte Ueberbauten"

versehenen Briefumschlägen bis zum Eröffnungstage, **5. Januar 1906, mittags 12 Uhr,** einzusenden.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Erfurt, im Dezember 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung.

Die Jagd auf der hiesigen ca. 1700 ha = 6000 Morgen großen Feldmark soll vom 1. Februar 1906 bis ult. Januar 1912 am

Donnerstag den 4. Januar 1906 vormittags 11 Uhr

im Stadtverordneten-Sitzungszimmer des Rathauses hierselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen von heute ab 2 Wochen lang im hiesigen Magistrats-bureau öffentlich aus.

Könnern, den 18. Dezember 1905.

Der Bürgermeister.
Schmidt.

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe **Emma Berthel** geb. Kyritz, Inhaberin der Firma W. A. Kyritz zu Halle a. S., soll die Schlußverteilung stattfinden.

Dazu sind 3939,06 Mk. verfügbar, wovon noch die Gerichts- und Ver-waltungskosten zu decken sind. Zu be-rücksichtigen sind die nicht bevorrech-tigten Forderungen von 25845,79 Mk.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Gerichtsschreiberei 7 des Königlichen Amtsgerichts zu Halle a. S., Zimmer Nr. 45, aus.

Halle a. S., den 19. Dez. 1905.

Max Knoche, Konkursverwalter.

Kleines Grundstück

mit Restauration, inmitten der Stadt, in der Nähe der Stadtbeiers gelegen, unter sehr günstigen Bedingungen **zu verkaufen.** Off. unter **B. z. 3597** an **Rudolf Mosse, Halle.**

Hypothek

15,000 von sich. Hypoth. zu gedieren **gesucht.** (Nicht hiesiges Grundstück.)

Teilhaber

für auswärtige flotte Pferdehandl. mit 10,000 Mark gesucht. Unter-händler verbeten.

Bureau Heinert,
Halle a/S., Südstraße 1.

Für landwirtschaftliche Betriebe.

Der Oekonomielehrling

und seine Ausbildung zum Diri-genten größerer Güter.
Von **Ludwig Thiele-Anderbeck.**
3. Auflage.
Mit Abbildungen.
Preis geheftet 3 M., in Leinwand gebunden 4 M.

Torfstreu als Desinfektions- und Düngemittel.

Von **Arthur Haupt.**
Mit 9 Abbildungen.
Preis 1 M.

Obstbaumschule.

Anweisung, wie man eine Baum-schule von Obstbäumen anlegen und unterhalten soll.
Von **S. D. L. Henne.**
7. Auflage.
Mit 100 Abbildungen.
Preis 3 M.

Weinbüchlein.

Kurze Anleitung zur Kultur der Rebe, mit Rücksicht auf Klima, Lage und Sorten, sowie zur Be-reitung, Verbesserung und Be-handlung des Weines.
Ferner über Obst-, Beeren- und Schaumweine.
Mit erläuternden Abbildungen.
Von Dr. **Gustav Klamm.**
Kart. 1 M.

Die Obst-Orangerie

oder kurze Anleitung Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Aprikosen und Pfirsichen in Blumen-scherben oder Kübeln zu ziehen.
Von **Julius Reimann.**
2. Auflage.
Mit Abbildungen.
Preis 1,20 M.

Zu beziehen durch alle Buch handlungen.

Die Volksküchen

befinden sich I. **Brunnenwarte 31**
II.: **Rathausstr. 16.**

1 ganze Portion zu 25 Pfennig
1 halbe „ „ 13 „

Marken zu ganzen und halben Por-tionen, welche an beliebigen Tagen in beiden Küchen verw. werden können, sind zu haben bei Herrn Kaufmann Hille, Geiststr. 68, bei Herrn Flade, Zwingerstraße 5, und bei Herrn Kauf-mann Ludwig Barth, Leipzigerstr. 80, Nähe des Leipziger Turmes.

Die Verwaltung der Volksküchen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19051219051/fragment/page=0002